

Zum 100. Geburtstag: „Entwurf zu einer Bauordnung“ von 1919 als Vorläufer heutiger Muster-Bauordnungen

In diesem Jahr werden einige bedeutsame Jubiläen begangen; so erhielt die Weimarer Republik vor hundert Jahren ihre Verfassung. Auch die Gründung des „Bauhauses“ jährt sich 2019 zum hundersten Mal – ein berechtigter Grund zum Feiern, und ein guter Anlass, die vielfältigen Impulse des Bauhauses für die deutsche, europäische und letztlich weltweite Architektur und Stadtbaukunst zu erinnern und zu würdigen.

Doch nicht nur die individuellen Visionen der Künstler und Architekten sind es, die die Gestalt unserer gebauten Umwelt prägen. Einen maßgeblichen – und notwendigen - Beitrag leisten außerdem die gesetzlichen und technischen Regeln, die sich jede entwickelte Gesellschaft für ein geordnetes Zusammenlegen auferlegt: das „öffentliche Baurecht“. Auch hier gibt es 2019 Anlass zum Feiern eines runden Jubiläums.

Das öffentliche Baurecht ist in Deutschland in zwei Rechtsbereiche untergliedert. Das „Städtebau“- oder „Planungsrecht“ wird bundeseinheitlich über das Baugesetzbuch geregelt ¹⁾. Das Bauordnungsrecht hingegen unterliegt der alleinigen Gesetzgebungskompetenz der Länder – so will es die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland seit ihrer Gründung im Jahre 1949 ²⁾. Doch um eine Rückkehr zum Vor-gründerzeitlichen „Flickenteppich“ deutscher Kleinstaaterei zu vermeiden und ein einheitliches Baurecht für den gesamten Bundesstaat zu gewährleisten, verpflichteten sich ab 1955 alle damaligen Bundesländer dazu, ihre jeweiligen Landesbauordnungen nach einem gemeinschaftlich erarbeiteten Muster abzufassen ³⁾. Im Jahr 1960 wurde schließlich die erste „Muster-Bauordnung“ von der Musterbauordnungskommission veröffentlicht ⁴⁾ und beendete die teils auf Vorkriegs-Gesetzen beruhende, provisorische Genehmigungspraxis der lokalen Bauaufsichtsämter ⁵⁾. Seitdem wird die Muster-Bauordnung regelmäßig geändert und gelegentlich auch neu gefasst; die Landesbauordnungen der Bundesländer folgen mit unterschiedlich großer zeitlicher Verzögerung.

(Anmerkung: In der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) vollzog sich die Entwicklung des Bauordnungsrechtes abweichend. Hier wurde mit der Deutschen Bauordnung (DBO) ab 1957 ⁶⁾ ein für alle Bezirke geltendes Baurecht festgeschrieben ⁷⁾)

Doch die Bemühungen um ein einheitliches Baurecht setzten indes nicht erst nach dem Zweiten Weltkrieg ein. Bereits vor fast genau hundert Jahren, am 21. Mai 1919, wurde durch Veröffentlichung im „Zentralblatt der Bauverwaltung“ Berlins der erste „Entwurf zu einer Bauordnung“ erlassen ⁸⁾. Dieser Entwurf sollte als Vorlage für eine Harmonisierung der bis dahin sehr heterogenen Baupolizeiverordnungen im gesamten Freistaat Preußen dienen. Letzterer umfasste immerhin über 60 % des Reichgebietes, damit flächenmäßig die spätere „Bonner Republik“ übertreffend ^{9) 10) 11)}.

Am Beispiel Berlins lässt sich ablesen, dass der *Entwurf* tatsächlich zügig in geltendes Recht umgesetzt wurde. Die kurz nach dem Zusammenschluss „Groß-Berlins“ im Jahre 1920 erlassene „Bauordnung für die Stadt Berlin“ von 1925 ¹²⁾ folgt weitestgehend dem *Entwurf* von 1919.

Mit einigen Nachträgen galt diese Berliner Bauordnung bis 1958 ¹⁵⁾, so dass sich ein kontinuierlicher Einfluss des *Entwurfes* von 1919 über einen Zeitraum von nahezu 40 Jahren bis zur Veröffentlichung der ersten Muster-Bauordnung von 1960 ablesen lässt.

Der Gedanke und die vereinheitlichende Absicht des *Entwurfes* von 1919 wurden schon kurz nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges im Rahmen der Gründungen des DIBt und der ARGE Bau wieder aufgenommen ¹⁴⁾. Die Muster-Bauordnung von 1960 ist somit letztlich die Fortführung einer Tradition, die in den ersten Jahren der Weimarer Republik ihren Anfang genommen hat.

Der Ausbau des Europäischen Binnenmarktes und die damit einhergehende, europaweite Harmonisierung von Bauprodukten verstärken die Dringlichkeit und Notwendigkeit eines einheitlichen Bauordnungsrechtes in Deutschland, zumal die Bundesrepublik einen wichtigen Absatzmarkt für Bauprodukte und baubezogene Dienstleistungen in Europa darstellt. Die auf technischer Ebene vorangetriebene Vereinheitlichung muss daher ihren Widerhall in einheitlichen bauordnungsrechtlichen Regelungen finden. Vielleicht werden wir in absehbarer Zukunft nach einer „Europäische Einheitsbauordnung“ planen und bauen – von deutscher Seite wäre der Grundstein dafür bereits am 21. Mai 1919 gelegt worden.

Herzlichen Glückwunsch zum Hundertsten!

Berlin, 10.05.2019

Quellen und Anmerkungen:

- 1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634; über: <https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/BauGB.pdf>, aufgerufen 08.05.2019, 16:20).
- 2) BVerfGE 3, 407 – Baugutachten. Rechtsgutachten des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juni 1954 (sog. „Weinheimer Gutachten“).
- 3) Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet Baugesetzgebung. Bad Dürkheimer Vereinbarung. 21. Januar 1955.
- 4) Musterbauordnung für die Länder des Bundesgebietes einschließlich des Bundeslandes Berlin. Januar 1960. (Schriftenreihe des Bundesministers für Wohnungsbau, Band 16).
- 5) *Als Beispiel hierfür sei die bauaufsichtliche Praxis in Berlin (West) genannt. Dem Verfasser liegt die eigenhändig angefertigte Ablichtung eines Bauscheines aus dem Jahre 1955 für einen Neubau in Berlin-Charlottenburg vor. Als Rechtsgrundlage der bauaufsichtlichen Prüfung und Genehmigung wird die „Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 nebst Nachträgen“ aufgeführt.*
- 6) Anordnung über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen – Deutsche Bauordnung (DBO) – Vom 1. August 1957. (Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik. Berlin, 1. August 1957. Sonderdruck Nr. 254).
- 7) https://de.wikipedia.org/wiki/Deutsche_Demokratische_Republik, aufgerufen 08.05.2019, 16:25 Uhr.
- 8) Erlaß, vom 25. April 1919, betr. den Entwurf zu einer Bauordnung. („Zentralblatt der Bauverwaltung“, Nr. 42 vom 21. Mai 1919, Seite 225 ff., Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin; über: https://digital.zlb.de/viewer/readingmode/14688302_1919/244/LOG_0040/)
- 9) https://de.wikipedia.org/wiki/Freistaat_Preußen, aufgerufen 16.04.2019.
- 10) https://de.wikipedia.org/wiki/Weimarer_Republik, aufgerufen 16.04.2019.
- 11) https://de.wikipedia.org/wiki/Bundesrepublik_Deutschland, aufgerufen 16.04.2019.
- 12) Bauordnung für die Stadt Berlin vom 3. November 1925 (Gemeindeblatt der Stadt Berlin, S. 515; nach: Steinkopf, Birger: Bewertung des Bestandsschutzes von Wohngebäuden bezüglich des Brandschutzes im Bundesland Berlin. 2008).
- 13) ebenda
- 14) *So beschließen die Länder und das Bundesministerium für Wohnungswesen und Städtebau beispielsweise am 1. April 1951 die "Verwaltungsvereinbarung für die einheitliche Regelung des Verfahrens der allgemeinen Zulassungen neuer Bauprodukte und Bauarten im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin", die sog. „Bopparder Vereinbarung“ (www.dibt.de/de/DIBt/Geschichte.html, aufgerufen am 28.04.2015).*